



# Benutzerordnung

Geschäftseinheit Müllabfuhr

Recyclinghöfe

# Benutzerordnung

**Im Interesse der allgemeinen Sicherheit und eines reibungslosen Betriebsablaufes bitten wir Sie, folgende Regeln zu beachten:**

**1. Das Betreten und Befahren der Annahmestellen geschieht auf eigene Gefahr.**

**2. Unbefugten ist das Betreten und Befahren der Annahmestellen untersagt:**

- Aus Sicherheitsgründen ist Kindern unter 12 Jahren das Betreten der Annahmestellen verboten. Davon ausgenommen sind genehmigte Führungen von Schulklassen.

**Eltern haften für ihre Kinder.**

**3. Zum Betreten und Befahren der Annahmestellen sind befugt:**

- Anlieferer nach vorheriger Einweisung durch das Annahmestellenpersonal.
- Überwachungsbehörden, Feuerwehr usw.
- Personen, die von der zuständigen Leitung die Genehmigung haben.
- andere Personen, die vertraglich dazu berechtigt sind.

**4. Verkehrsregelungen:**

- Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

**5. Verhaltensregelungen für die Annahmestellen:**

- Aus Sicherheitsgründen ist den Anweisungen des Annahmestellenpersonals Folge zu leisten.
- Das Halten im Annahmestellenbereich ist auf den zugewiesenen, ggf. dafür gekennzeichneten Parkflächen gestattet.

- Der Anlieferer ist verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu deklarieren. Geschlossene Behältnisse sind vom Kunden zur Kontrolle zu öffnen.

- Jede Verunreinigung des Annahmestellengeländes ist zu vermeiden.

- Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Es herrscht absolutes Rauchverbot.

- Das Rückwärtsfahren darf ohne Einweiser nur erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist.

- Die Bergung von Fremdfahrzeugen erfolgt auf eigene Verantwortung des Benutzers.

- Der Aufenthalt auf dem Gelände der Annahmestellen ist den Anlieferern nur für den Zweck und die Dauer des Entladens der Abfälle oder des Erwerbs von Verkaufsprodukten gestattet. Das Betreten anderer Räume und Anlagen sowie der Aufenthalt in Gemeinschafts- und Sozialräumen der BSR sind nicht gestattet.

- Nach dem Ausladen der Abfälle ist das Gelände zu verlassen.

- Die Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten ist den Einsatzfahrzeugen der BSR vorbehalten.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ablagerungen außerhalb der Annahmestellen verboten sind.**

**6. Regeln bei der Abgabe von Abfällen an den Annahmestellen:**

- Bitte melden Sie sich vor dem Betreten des Recyclinghofes bei dem/der annahmeverantwortlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin an, der/die die Art und Menge Ihres Abfalls sichtet.

- Unser Mitarbeiter/Unsere Mitarbeiterin teilt Ihnen mit, welche Abfälle Sie auf dem Recyclinghof abgeben können, und weist Sie auf eventuelle Schadstoffe hin.

- Schadstoffe können nur an den Schadstoffsammelstellen abgegeben werden.

### **Auf dem Recyclinghof:**

- Entgeltpflichtige Abfälle werden im „Kassenvorblatt“ eingetragen. Gehen Sie bitte damit zur Kasse und bezahlen Sie.
- Sie erhalten einen Kassenbon, den Sie bitte entgegennehmen. Jeder Kassenbon gilt als Quittung.
- Erst nach erfolgter Bezahlung transportieren Sie Ihren Abfall zu den Ihnen zugewiesenen Behältern. Zeigen Sie bitte unserem Mitarbeiter/unsere Mitarbeiterin Ihren Kassenbon und stellen Sie danach bitte Ihre Abfälle selbst ein.
- Sortieren Sie die Abfälle unbedingt sortenrein in die Behälter.

### **Auf der Schadstoffsammelstelle:**

- Unsere Mitarbeiter/innen auf der Schadstoffsammelstelle klären den Herkunftsbereich Ihres Abfalls (privat oder gewerblich). Danach wird der Abfall verwogen und entsprechend den Annahmebedingungen entgeltfrei oder entgeltpflichtig durch unsere Mitarbeiter/innen entgegengenommen.
- Wir bitten Sie zu Ihrem eigenen Schutz die Abfälle nicht selbst in die Behälter einzustellen.
- Bei entgeltpflichtiger Annahme entrichten Sie bitte das Entgelt an der Kasse. Zeigen Sie nach erfolgter Zahlung dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin an der Schadstoffsammelstelle Ihren Kassenbon. Erst danach erhalten Sie die Nachweispapiere.

2. Es dürfen nur Abfälle angenommen werden, die in Berlin angefallen sind. Hat der Anlieferer seinen Wohnsitz außerhalb Berlins oder liefert er mit einem ortsfremden Kfz (Autokennzeichen z. B. LDS, HVL) an, hat er die Berliner Herkunft des Abfalls nachzuweisen. Dies kann geschehen durch Vorlage eines Personalausweises (im Original) der Person, der der Abfall gehört.
3. Die Entgeltbestimmungen sind für die jeweiligen Abfallarten entsprechend der Preisliste einzuhalten.
4. Auf den Annahmestellen dürfen nur die nach den Annahmebedingungen zulässigen Abfälle angenommen werden. Die Abgabe aller anderen Abfälle ist verboten.
5. Anlieferer können auch an andere Annahmestellen verwiesen werden, wenn u. a. die Auslastung der Behälter auf einer Annahmestelle dies erforderlich macht.
6. Abfälle, die auf der Annahmestelle ausgeladen und in einen Behälter eingelegt werden, gehen in das Eigentum der BSR über. Es erfolgt keine Herausgabe dieser Abfälle. Auch die Entnahme von in den Behältern befindlichen Abfällen ist nicht zulässig. Das Tauschen von Abfällen ist auf dem gesamten Betriebsgelände nicht gestattet.

### **B. Besondere Regelungen auf den Recyclinghöfen:**

1. Die Annahme von Abfällen ist nur dann gestattet, wenn diese in Privathaushalten im Rahmen der privaten Lebensführung angefallen sind. Die Beschränkung erfolgt deshalb, weil die Recyclinghöfe der BSR als ein zusätzliches Angebot zur Abfallentsorgung über die Tarife der sogenannten grauen Restabfalltonne finanziert werden.

Die Anlieferung von Abfällen aus Privathaushalten auf den Recyclinghöfen muss durch den privaten Abfallerzeuger persönlich erfolgen. Die Anlieferung der Abfälle kann aber auch durch private Dritte, etwa Nachbarn, Bekannte und Verwandte der privaten Erzeuger, durchgeführt werden. Dazu können private Pkw sowie jedes andere Miet- oder Leihfahrzeug verwendet werden. Andere Transporteure dürfen auf den Recyclinghöfen keine Anlieferungen von Abfall vornehmen.

## Annahmebedingungen

### **A. Gemeinsame Regeln für die Anlieferung und Annahme von Abfällen auf den Recyclinghöfen und Schadstoffsammelstellen:**

1. Die Annahme von Abfällen auf unseren Annahmestellen richtet sich nach den jeweils gültigen Leistungsbedingungen der Berliner Stadtreinigung, den folgenden Annahmebedingungen der Abteilung Wertstoffsammlung und -transport und den Preislisten. Ferner gilt die Benutzerordnung für die Recyclinghöfe und die Schadstoffsammelstellen.

2. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, insbesondere gewerblich erzeugte Abfälle, z. B. von Handwerksbetrieben, gewerblichen und öffentlichen Büros oder Praxen, Verwaltungsgebäuden (u. a. Bezirksämter), Schulen und Kindergärten und Kliniken, dürfen auf den Recyclinghöfen nicht abgegeben werden.
3. Die Mengenbegrenzungen sind einzuhalten, sie sind der Preisliste im Einzelnen zu entnehmen. Sie sind fahrzeug- und nicht kundenbezogen. Zur Herstellung von Transparenz orientieren sich die Mengenbegrenzungen für die verschiedenen Abfallarten an den haushaltsüblichen Abfallmengen. Bei Überschreitungen der Mengenbegrenzungen hat der Anlieferer die Möglichkeit, seine Abfälle beim Abfallbehandlungswerk Süd der BSR entgeltpflichtig zu entsorgen.

Werden Sperrmüll, Altholz, Altmetalle und Teppiche gemeinsam angeliefert, bezieht sich die Mengenbegrenzung von 2 m<sup>3</sup> auf die insgesamt angelieferte Menge; sie gelten insoweit als eine Abfallart. Sperrige, nicht mineralische Bauelemente – mit Ausnahme von schadstoffhaltigen Materialien – dürfen die Menge von 0,5 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Allein Polstermöbel, die dem Sperrmüll zuzuordnen sind, können ausnahmsweise auch dann entladen werden, wenn es sich um ein größeres Volumen als 2 m<sup>3</sup> handelt. Es muss sich dann um eine Sitzgarnitur handeln. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle werden auf den Recyclinghöfen nicht entgegengenommen.

Auf den Recyclinghöfen erfolgt keine aufwändige Verwiegung des angelieferten Abfalls. Ein Mitarbeiter des Recyclinghofes ermittelt die Menge pro Abfallart durch Schätzung auf der Grundlage des Volumens. Faustformelhaft entspricht z. B. die Ladung eines Mittelklassekombis mit heruntergeklappter Rückbank in etwa 2 m<sup>3</sup>.

4. Werden verschiedene Abfallarten angeliefert, dürfen nur die Abfallarten entladen werden, die innerhalb der Mengenbegrenzung liegen, d. h., die Abfallarten, die die Mengenbegrenzung überschreiten, dürfen bei der Anlieferung nicht teilentladen werden. Beispiel: Bei einer Anlieferung von 4 m<sup>3</sup> Sperrmüll und einem Kühlschrank kann der Kühlschrank als Elektroschrott angenommen werden, der Sperrmüll wird abgewiesen.
5. Auf den Recyclinghöfen dürfen grundsätzlich keine Schadstoffe angenommen werden mit Ausnahme von Haushaltsbatterien (Trockenbatterien), Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen und Kfz-Batterien (Bleibatterien).

6. Für die Abgabe von Elektroaltgeräten gelten abweichende Regelungen (siehe Pkt. D).

#### **C. Besondere Regelungen für die Schadstoffsammelstellen:**

1. Wie unter B.1. vermerkt dürfen Schadstoffe aus Privathaushalten durch den privaten Abfallerzeuger und durch private Dritte auf den stationären Sammelstellen angeliefert werden. Es können 20 kg pro Abfallart pro Tag entgeltfrei entsorgt werden (sog. Freimenge). Darüber hinausgehende Mengen pro Abfallart sind entgeltpflichtig. Die Anliefermenge ist nicht begrenzt.

Die Freimengen sind fahrzeug- und nicht kundenbezogen. Es ist zulässig, Teilentladungen vorzunehmen.

2. Die Anlieferung von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen (u. a. Handel, Handwerk und Gewerbe) ist unabhängig von der Menge entgeltpflichtig. Es dürfen pro Jahr pro Erzeuger in der Gesamtmenge nicht mehr als 500 kg angeliefert werden.

#### **D. Annahme von Elektroaltgeräten:**

1. Es dürfen nur Elektroaltgeräte angeliefert werden, die in Berlin angefallen sind.
2. Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten können von Bürgern und Vertreibern/Fachhändlern angeliefert werden. Elektroaltgeräte können auch von sonstigen Herkunftsbereichen angeliefert werden, wenn die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Geräte mit den Elektrogeräten aus Privathaushalten vergleichbar sind.
3. Es können bis zu 20 haushaltsübliche Elektrogeräte entgeltfrei auf den BSR-Recyclinghöfen abgegeben werden, allerdings nicht mehr als 5 Stück pro Geräteart.  
Für Vertreter/Fachhändler gilt die Eingrenzung auf die haushaltsübliche Menge von 5 Stück pro Geräteart nicht. Hier hat die BSR die Möglichkeit, bei Anlieferung einen Herkunftsnachweis zu fordern (Adressenliste der Kunden mit deren Unterschriften und Angaben der Geräte). Wir behalten uns eine Überprüfung vor.
4. Es können bis zu 20 Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen entgeltfrei auf den Recyclinghöfen abgegeben werden. Für Vertreter/Fachhändler gilt eine erweiterte Abgabemöglichkeit von bis zu 300 Leuchtstoff-

röhren/Energiesparlampen auf den Schadstoffsammelstellen. Auch hier hat die BSR die Möglichkeit, bei Anlieferung einen Herkunftsnachweis zu fordern.

5. Anlieferer können auch an andere Sammelstellen verwiesen werden, u. a. wenn die Auslastung der Behälter auf der Annahmestelle dieses erforderlich macht.
6. Die Mengenvorgaben sind einzuhalten. Sie sind im Einzelnen den Preislisten der Recyclinghöfe und der Schadstoffsammelstellen zu entnehmen. Darüber hinausgehende Mengen sind von allen Anlieferern an die BSR-Sammelstelle in der Marzahner Straße 36, 13053 Berlin anzuliefern.
7. Die sonstigen Annahmebedingungen und die Benutzerordnung der BSR-Recyclinghöfe gelten uneingeschränkt.

#### **E. Rücknahme von gefüllten BSR-Laubsäcken:**

1. Ordnungsgemäß befüllte BSR-Laubsäcke werden auf den Recyclinghöfen der BSR gegen eine Erstattung in Höhe von 1,00 EUR je BSR-Laubsack zurückgenommen.
2. BSR-Laubsäcke werden in haushaltsüblichen Mengen (bis max. 5 St. je Anlieferfahrzeug, Teilanlieferungen sind nicht gestattet) auf den im Anhang Teil A genannten Recyclinghöfen der BSR innerhalb der üblichen Öffnungszeiten angenommen.
3. BSR-Laubsäcke werden ohne Mengenbeschränkung bei den im Anhang Teil B genannten Recyclinghöfen der BSR innerhalb der üblichen Öffnungszeiten angenommen.
4. Es erfolgt nur eine Rücknahme von ordnungsgemäß befüllten BSR-Laubsäcken. Eine Annahme von sonstigen mit Gartenabfällen befüllten Säcken erfolgt grundsätzlich nicht.
5. Als ordnungsgemäß befüllt gelten die BSR-Laubsäcke dann, wenn sie ausschließlich mit kompostierbaren Gartenabfällen (z. B. Laub, Grasnchnitt, Fallobst u. Ä.) befüllt wurden. Die BSR-Laubsäcke dürfen dabei nicht überfüllt sein. Die Säcke sind in geeigneter Form zu verschließen (z. B. durch Zubinden).
6. Eine Rücknahme von BSR-Laubsäcken, die mit Küchenabfällen befüllt sind, erfolgt ausdrücklich nicht. Die entsprechenden Abfälle sind im Land Berlin üblicherweise über die BIOGUT-Behälter zu entsorgen oder selbst zu kompostieren.

7. Die BSR-Laubsäcke dürfen nicht beschädigt oder außen grob verschmutzt sein. Insbesondere müssen die BSR-Laubsäcke vollständig, d. h. nicht geteilt, zerschnitten oder in sonstiger Form manipuliert, sein.
8. Vor dem Einstellen in die Behälter erfolgt eine Anmeldung bei dem/der annahmeverantwortlichen Mitarbeiter/in. Die BSR-Laubsäcke sind in der Form anzuliefern, dass die Ermittlung der Menge durch Einzelzählung möglich ist. Die Zählung erfolgt durch das Recyclinghofpersonal, wobei gleichzeitig eine Entwertung der angenommenen Säcke erfolgt. Die Richtigkeit der Laubsackanzahl ist mit einer Unterschrift zu bestätigen.
9. Die angenommenen BSR-Laubsäcke sind nach der Einzelzählung im befüllten Zustand vom Anlieferer in die dafür vorgesehenen Behälter möglichst unbeschädigt einzubringen.
10. Bei Rücknahme von bis zu 5 BSR-Laubsäcken wird dem Anlieferer die entsprechende Rückvergütung vor Ort in bar ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt direkt zum Zeitpunkt der Anlieferung. Eine spätere Auszahlung ist ausgeschlossen.
11. Bei Rücknahme von mehr als 20 BSR-Laubsäcken wird dem Anlieferer die entsprechende Rückvergütung ausschließlich bargeldlos auf ein vom Anlieferer zu benennendes Konto innerhalb der Bundesrepublik Deutschland überwiesen. Nach der Ermittlung der Menge durch Einzelzählung wird ein Annahmebeleg erstellt, auf welchem vom Anlieferer die für eine bargeldlose Erstattung des Gesamtbetrages erforderlichen Angaben (z. B. Name, Bankverbindung) einzutragen sind. Die BSR haftet dabei nicht für vom Anlieferer zu vertretende Versäumnisse oder Fehler.
12. Die sonstigen Annahmebedingungen und die Benutzerordnung der BSR-Recyclinghöfe gelten uneingeschränkt.
13. Ziffer 2.2.2. Abs. 3, Sätze 2, 3 und 7 der BSR-Leistungsbedingungen finden bei Rücknahme von befüllten BSR-Laubsäcken auf den Recyclinghöfen keine Anwendung.
14. Die BSR haftet nicht für Schäden, die dem Anlieferer bei Befüllung, Sammlung und Transport der BSR-Laubsäcke entstehen.

## Anhang Teil A

Laubsackannahme bis max. 5 St. auf folgenden BSR-Recyclinghöfen:

PLZ	Bezirk (Ortsteil)	Straße
10589	Charlottenburg-Wilmersdorf (Charlottenburg)	Ilsenburger Straße 18–20
10317	Lichtenberg-Hohenschönhausen (Lichtenberg)	Fischerstraße 16
12623	Marzahn-Hellersdorf (Mahlsdorf)	Rahnsdorfer Straße 76
12681	Marzahn-Hellersdorf (Marzahn)	Nordring 5
12347	Neukölln (Britz)	Gradestraße 77
13089	Pankow (Heinersdorf)	Asgardstraße 3
13407	Reinickendorf (Reinickendorf)	Lengeder Straße 6–18
13581	Spandau (Spandau)	Brunsbütteler Damm 47
12207	Steglitz-Zehlendorf (Lichterfelde)	Ostpreußendamm 1 (Zufahrt über Wiesenweg 5)
14163	Steglitz-Zehlendorf (Zehlendorf)	Hegauer Weg 17
10829	Tempelhof-Schöneberg (Schöneberg)	Naumannstraße 88–92 (Zufahrt über Tempel- hofer Weg)
12555	Treptow-Köpenick (Köpenick)	Oberspreestraße 109

## Anhang Teil B

Laubsackannahme ohne Mengenbeschränkung auf folgenden BSR-Recyclinghöfen:

PLZ	Bezirk (Ortsteil)	Straße
12347	Neukölln (Britz)	Gradestraße 77
13407	Reinickendorf (Reinickendorf)	Lengeder Straße 6–18



Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)

Ringbahnstraße 96

12103 Berlin

Tel. 030 7592-4900

Fax 030 7592-2262

[www.BSR.de](http://www.BSR.de)